

bka.gv.at

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BJA - Verfassungsdienst
Sektion.V@bmvrj.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppenteiner, LL.M.
Sachbearbeiter

FRANZ.KOPPENSTEINER@BJA.GV.AT
+43 1 521 52-203943
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl
an sektion.v@bmvrj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.003.574

Ihr Zeichen: 2021-0.818.537

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995,
das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 und das Kraftfahrliniengesetz
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die sehr knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Soweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt, wäre gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung den gegenbeteiligten Stellen eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen einzuräumen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):

Zu Z 8 (§ 19d):

§ 19d Abs. 4 des Entwurfs lautet: „Die Behörden können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verarbeiten“ (so auch weitestgehend gleichlautend in den vorgeschlagenen § 14e Abs. 4 GelverkG und § 44e Abs. 4 KfLG).

Zu diesen Formulierungen sollte im Lichte des Grundrechts auf Datenschutz (§ 1 DSG) und unionsrechtlicher Grundlagen (DSGVO) geprüft werden, eine Regelung zu schaffen, aus der klarer hervorgeht, insbesondere zu welchem Zweck die Behörden welche für die Behördentätigkeit erforderlichen Datenarten verarbeiten dürfen. Auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz nach dem Bundesministeriengesetz 1986 für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes wird hingewiesen.

In diesem Sinne sollte auch geprüft werden, ob der Sinngehalt des zweiten Satzes der Erläuterungen zu Z 8 (neuer § 19d) des GütbefG, worin es heißt „(...) zwecks Erfassung der in Lenkberechtigungen vorgenommenen Eintragung des harmonisierten Codes „95“ [werden] die erforderlichen Daten automatisch aus dem FSR übernommen“ auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollte.

Zu Art. 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):

Zu Z 11 (§ 23 Abs. 10):

Der Entwurf sieht eine Strafbestimmung in § 23 Abs. 10 GütbefG (sowie wortgleich ebenso in § 15 Abs. 10 GelverkG und (weitestgehend) wortgleich in § 47 Abs. 11 KfLG) vor:

„(10) Wer als Inhaber einer ermächtigten Ausbildungsstätte seine Pflichten gemäß § 13a der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, in der jeweils geltenden Fassung, verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu ahnden ist.“

Es stellt sich daher die Frage, ob es zu verfassungsrechtlich unzulässigen Doppel- und Mehrfachbestrafungen kommen könnte. Es sollte daher geprüft werden, ob die Verankerung der Strafbestimmung in einem einzigen der drei Gesetze ausreichend ist oder ob zumindest

eine mehrfache Anwendung bereits im Wortsinn der Bestimmungen ausgeschlossen werden sollte, um nicht der Behörde bei der Rechtsanwendung im Einzelfall die Prüfung zu überlassen, ob in verfassungskonformer Auslegung eine Scheinkonkurrenz anzunehmen ist (vgl. zB VfSlg. 15.293/1998).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zu Z 6 (§ 19 Abs. 3 und 4) des GütbefG könnte verzichtet werden, da sich dieser nicht auf Änderungen im GütbefG bezieht. Alternativ wird zur Erwägung gestellt, die Wortfolge „laut Stellungnahme des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes“ zu streichen, da sie sich auf eine unveröffentlichte Stellungnahme bezieht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

Zum Titel der Sammelnovelle

Es wird angeregt, im Interesse der textlichen Kürzung auf die Anführung der amtlichen Abkürzungen „GütbefG“, „GelterbG“ sowie „KfLG“ im Titel der Sammelnovelle zu verzichten. Gleiches gilt sinngemäß für die Überschriften der Art. 1 bis 3.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

Zu Art. 1 (Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995):**Zum Einleitungssatz:**

Im Einleitungssatz sollte es besser „(...) geändert durch das Bundesgesetz BGBl. (...)“ statt „(...) geändert durch BGBl. (...)“ heißen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für die übrigen Einleitungssätze des Entwurfs.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 7 Z 1 und 8):

Es wird angeregt, den Text der Z 2 auf zwei Novellierungsanordnungen aufzuteilen und den Text des Abs. 7 Z 1 und des Abs. 8 jeweils durch öffnende und schließende Anführungszeichen zu kennzeichnen.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 4):

Es könnte erwogen werden, die im geltenden GütbefG bereits verwendete Schreibweise „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin“ auch im § 9 Abs. 4 (und an anderen Stellen wie zB § 19d Abs. 1) zu verwenden.

Zu Z 5 (§ 19 Abs. 1):

Bei der erstmaligen Zitierung des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sollte dieses mit dem Kurztitel zitiert werden. Die Abkürzung „GGBG“ kann entfallen, da sie im GütbefG offenbar nicht weiter verwendet wird (vgl. LRL 131 ff). Zudem erscheint § 19 Abs. 1 eher schwer verständlich. Eine Vereinfachung sollte geprüft werden. So kann die Verständlichkeit etwa durch eine weitere Untergliederung erhöht werden, zumal alle Tatbestandselemente an der Person des Lenkers anknüpfen:

- „(1) Unbeschadet des § 14 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 145/1998, haben Lenker,
1. die Kraftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 lenken, für die eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erforderlich ist,
 2. die
 - a) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind oder
 - b) Staatsangehörige eines Drittlandes sind und von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen beschäftigt oder eingesetzt werdenund
 3. denen nach dem 9. September 2009 eine Lenkberechtigung für die Klassen C1, C1E, C oder CE erstmals erteilt wurde,

einen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen.“

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 4):

Da im geltende GütbefG das Wort „Absatz“ einheitlich in der abgekürzten Form („Abs.“) verwendet wird, sollte dies auch im Schlussteil des Abs. 4 Z 3 so gehandhabt werden.

Zu Z 8 (§ 19d):

Es stellt sich die Frage, ob in § 19d Abs. 3 nicht auf den Einschub „– je nach Sachverhalt –“ ohne Bedeutungsverlust verzichtet werden kann.

Zudem wird angeregt, die bislang im GütbefG einheitlich gepflogene Reihenfolge der Untergliederung von Absätzen (zunächst) in Zahlen (und erforderlichenfalls von Zahlen in Buchstaben) auch in § 19d Abs. 3 einzuhalten (vgl. zur Detailgliederung LRL 113). Weiteres wären die E-Recht-Formatvorlagen dem Text des Abs. 3 entsprechend zuzuweisen. Auch im Abs. 5 wäre dem Text der Z 1 und 2 die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Text des Abs. 4 des Entwurfs linksbündig formatiert ist (die Formatvorlage „51_Abs“ enthält jedoch das Attribut „Blocksatz“).

Die gleichen Anmerkungen gelten sinngemäß für § 14e Abs. 3 GelverkG sowie für § 44e Abs. 3 KfIG.

Zu Z 15 (§ 28 Abs. 7):

Zwecks leichter Lesbarkeit wird zur Erwägung gestellt in § 28 Abs. 7 die einzelnen Paragraphenzeichen – nach dem Muster „§ 1 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 7 Z 1 (...)“ – anzuführen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 21 GelverkG sowie für § 51 Abs. 7 KfIG.

Zudem wird empfohlen, im Platzhalter für die Kundmachungsbezeichnung „xxx/2021“ die Jahreszahl „2022“ anzuführen.

Zu Art. 2 (Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996):**Zu Z 1 (§ 14a Abs. 1):**

Auf den oben zu Art. 1 Z 5 (§ 19 Abs. 1 GütbefG) angeführten Vorschlag zur weiteren Untergliederung wird hingewiesen. Eine entsprechende Untergliederung sollte auch zu § 44a Abs. 1 KfIG geprüft werden.

Zu Z 4 (§ 14e):

Da der Text des § 14e Abs. 1, 2, 4 und 5 weitestgehend wortident mit § 19d Abs. 1, 2, 4 und 5 GütbefG ist, könnte erwogen werden, in § 14e insoweit auf das Berufskraftfahrerqualifikationsregister des GütbefG zu verweisen. Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für § 44e Abs. 1, 2, 4 und 5 des KfLG.

Zu Z 8 (§ 22 Z 3):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt umformuliert werden: „Dem § 22 wird folgende Z 3 angefügt:“.

Zu Art. 3 (Änderung des Kraftfahrlineingesetzes):**Zu Z 2 (§ 44a Abs. 1):**

Der Ausdruck „§ 44a.“ kann nach einer Novellierungsanordnung wie „§ 44a Abs. 1 lautet:“ entfallen, da sie streng genommen nicht Teil des Abs. 1 (sondern der übergeordneten Gliederungseinheit des Paragraphen) ist.

Sofern hinkünftig im Text des KfLG auch weitere Paarformen (zB „Lenker/ Lenkerin“) verwendet werden, wird empfohlen, anstelle der Verwendung des Schrägstrichs einheitlich den bereits im KfLG üblichen und leichter sprechbaren Ausdruck „bzw.“ zu verwenden (zB „der Bundesminister bzw. die Bundesministerin“).

Zu Z 3 und 4 (§ 44a):

Die beiden Novellierungsanordnung könnte kürzer gefasst werden:

3. § 44a Abs. 2, 3 und 4 lautet:

....

4. § 44a Abs. 5 entfällt.

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit; in der Novellierungsanordnung sollte es daher besser „lautet“ statt „lauten“ heißen.

Zu Z 5 (§ 44b):

Auf Formatierungsversehen wird hingewiesen: überflüssige Tabulatoren in der ersten Zeile des § 44b und im Schlussteil des Abs. 2, dem auch noch die entsprechende Formatvorlage zuzuweisen wäre.

Bei erstmaliger Zitierung der Fahrprüfungsverordnung sind Kurztitel und Fundstelle anzugeben. Zusätzlich kann die amtliche Abkürzung – FSG-PV– verwendet werden. Dies wird insbesondere dann empfohlen, wenn in weitere Folge nur mehr die Abkürzung genannt werden soll. Es sollte zudem erwogen werden, auch die anwendbare Fassung zu aktualisieren (§ 8 FSG-PV ist laut der Anwendung „Bundesrecht konsolidiert“ im Rechtsinformationssystem des Bundes derzeit zuletzt durch die Verordnung BGBl. II Nr. 229/2019; die letzte Änderung der FSG-PV erfolgte mit Verordnung BGBl. II Nr. 415/2020).

Zu Z 6 (§ 44e):

In der Novellierungsanordnung sollte es besser „eingefügt“ statt „angefügt“ heißen.

Zu Z 10 (§ 49a):

In der Novellierungsanordnung sollte es „Nach § ...“ heißen.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 7):

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte in der Novellierungsanordnung die Abkürzung „Abs.“ statt des ausgeschriebenen Wortes „Absatz“ verwendet werden.

IV. Zu den Materialien**Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Es wird angeregt die Abkürzung „FSR“ und „EK“ in den Erläuterungen zu Z 8 (neuer § 19d) des GütbefG aufzulösen. Die gleiche Anmerkung gilt für die Verwendung dieser Abkürzungen in den Erläuterungen zum GelverkG sowie zum KfLG.

In den Erläuterungen zu Z 10 (§ 23 Abs. 4) sowie zu Z 12 (§ 24) des GütbefG kann auf die Wortfolge „bzw. die Z 10 zu streichen“ verzichtet werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Janner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfallige) Stellungnahme auch dem Prasidium des Nationalrates nach Moglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu bermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prasidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

11. Janner 2022

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt